

BBL-Satzung

Neufassung der Satzung beschlossen auf dem Bezirkstag am 26. April 1998

letzte Änderung auf dem Bezirkstag 2005

§ 1 Name, Gebiet

- Der Verband führt den Namen Basketball Bezirksfachverband Lüneburg e. V. (BBL) im Niedersächsischen Basketball Verband e. V. (NBV)
- Er umfasst das Gebiet des Bezirkssportbundes Lüneburg.
- Der BBL hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Basketballsports im Verbandsgebiet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Satzung des BBL sowie alle Entscheidungen, die der Bezirkstag im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für die Mitglieder des Bezirks bindend.
- Die Entscheidungen müssen im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketballbundes e. V. (DBB) und des NBV stehen.
- Aufgaben des BBL sind insbesondere:
 - a) Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem NBV und dem Bezirkssportbund (BSB),
 - b) Die Regelung und Organisation des Spielbetriebes im Verbandsgebiet,
 - c) Die Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern sowie deren Förderung,
 - d) Die Förderung der Jugendarbeit durch Maßnahmen der sportlichen Jugendpflege,
 - e) Die Förderung des Schul-, Breiten- und Seniorensports,
 - f) Die Förderung der Street- und Beachbasketball-Bewegungen,
 - g) Die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.
- Der BBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Basketballsports.
- Mittel, die dem BBL zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder und keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des BBL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder sind alle Vereine des Bezirkssportbundes Lüneburg, soweit sie dem NBV angehören. Es können nur Vereine gefördert werden, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind.
- Vereine benachbarter Bezirkssportbünde und LV können auf Antrag an den Spielrunden des BBL teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des BBL.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des BBL sind berechtigt, durch Ausübung ihres Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüssen des Bezirkstages teilzunehmen, die Wahrung ihrer Interessen durch den Bezirk zu verlangen und an den Veranstaltungen des Bezirkes nach Maßgabe der dafür aufgestellten Bestimmungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder des BBL sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des DBB, des NBV und des BBL, sowie die auf den Bundes-, Verbands- oder Bezirkstagen gefassten Beschlüssen zu befolgen und den Interessen des Bezirkes Lüneburg nicht zuwider zu handeln.
- Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren termingemäß zu entrichten.

§ 5 Ehrungen

- Der BBL kann aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Basketballsports durch Beschluß des Bezirkstages Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder ernennen.
- Der BBL verleiht auf Antrag eines Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes silberne und goldene Ehrennadeln.

§ 6 Organe

Organe des BBL sind:

- a) Der Bezirkstag
- b) Der Vorstand

§ 7 Ordentlicher Bezirkstag

- Die Angelegenheiten des BBL werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem Ausschuss zu erledigen sind, durch Beschlüsse des ordentlichen Bezirkstages geordnet; hierzu gehören insbesondere die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über den Haushalt.

- Der ordentliche Bezirkstag findet alljährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Zu ihm ist mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
- Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Jeder Verein ist verpflichtet, einen Vertreter zum Bezirkstag zu entsenden. Bei Nichterscheinen wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

§ 8 Außerordentlicher Bezirkstag

Außerordentliche Bezirkstage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Bezirkstag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn es der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand vertritt den BBL nach innen und außen. Alle Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des BBL nach der Satzung und den vom Bezirkstag gefassten Beschlüssen. Er besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schiedsrichterwart
 Personalunion ist zulässig.
- Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- Ein Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Bezirkstages ersetzt werden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechtswart werden durch Beschluss des Bezirkstages mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Vertreter einsetzen.

§ 11 Kassenprüfer

- Der ordentliche Bezirkstag wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in der Form, dass mit Ablauf jedes Geschäftsjahres ein Kassenprüfer ausscheidet.
- Wiederwahl ist erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden möglich.
- Der ordentliche Bezirkstag wählt zusätzlich einen Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre.
- Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Dem Bezirkstag ist ein Bericht über die Prüfung der Kassenbücher, Belege und Vermögensstände vorzulegen.

§ 12 Rechtsausschuss

- Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, fünf Beisitzern, die aus sechs verschiedenen Vereinen vom Bezirkstag gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender ist der Rechtswart.
- Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Rechtsausschuss wird nach den Vorschriften der DBB-Rechtsordnung tätig.

§ 13 Stimmrecht

- Stimmberechtigt auf dem Bezirkstag sind die Mitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und der Vorstand, sowie die am Spielbetrieb des Bezirks beteiligten Vereine.
- Vorstandsmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Vereine haben je eine Stimme.
- Bei Vereinen, die mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, ergibt sich folgende Stimmenzahl:
 - Bis drei Mannschaften 1 Stimme
 - Bis sechs Mannschaften 2 Stimmen
 - Über sechs Mannschaften 3 Stimmen

Stimmenübertragung auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

- Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja- gegenüber den gültigen Nein-Stimmen gefasst.
- Änderungen der Satzung werden vom Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Zusätzliche Ordnungen

- Für die Durchführung des Geschäfts- und Spielbetriebs können besondere Ordnungen festgelegt werden.
- Im Übrigen gelten die entsprechenden Ordnungen des LSB, des NBV und des DBB sinngemäß.

§ 15 Amtliche Mitteilungen

Alle nach dieser Satzung, den Ordnungen sowie den Richtlinien des BBL erforderlichen Mitteilungen erfolgen unter Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Fristen durch Veröffentlichung in dem BBL- oder dem NBV-Verbandsorgan.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Basketball Verband e. V. (NBV), Leonhardstr. 29a, 38102 Braunschweig, der es zu Gunsten der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit

Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme in Kraft, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.